

Satzung der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V.

in der von der Landesversammlung am 6. August 2017 in Kiel beschlossenen Fassung

Präambel

Eine auf föderativer Grundlage errichtete europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.

Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.

Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Art. 52 der Charta.

Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.

Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundgesetze anerkennen, zum Beitritt offen.

Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.

Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.

Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.

Die Europäische Union richtet sich gegen niemanden und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.

Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.

Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenheit aller ihrer Völker, großer wie kleiner, zu sichern.

Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa seinen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.

I. Allgemeines

§ 1 Programm und Ziele

- (1) Das Ziel der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. ist ein europäischer Bundesstaat auf Grundlage des Hertensteiner Programms.
- (2) Die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. sind bestrebt, der Bevölkerung, insbesondere Jugendlichen, die Kultur der Völker Europas nahezubringen und den Zusammenhalt und die Völkerfreundschaft zu stärken. Sie sind ferner bestrebt, das politische Verständnis von Jugendlichen zu vergrößern und betätigen sich auch in sonstiger Weise jugendpflegerisch.

§ 2 Wege und Methoden

- (1) Die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. wollen ihr Ziel durch europäischen Jugendaustausch, politische Bildungsarbeit und die Zusammenarbeit mit europapolitischen Partnerorganisationen und -institutionen verwirklichen.
- (2) Die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. sind überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verein enthält sich jeder Erwerbstätigkeit. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.
- (7) Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Zur Wahrung und Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur politischen Unterrichtung seiner Mitglieder und der Koordination der Regionalverbände wird der Verein publizistisch tätig.

§ 3 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Europäische Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V.“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (2) Der Verein ist Jugendverband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Das Verhältnis zwischen den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. regelt ein gemeinsames Abkommen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kiel.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Personenkreis

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden
 - a) von natürlichen Personen bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres;
 - b) von Personenvereinigungen und juristischen Personen sowie Organen derselben.Diese können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie die Grundsätze und Ziele der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. anerkennen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Für sie gilt keine Altersgrenze.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle haben den Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. sowie den Landesvorstand der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. über alle eingehenden Aufnahmeanträge

innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu informieren. Die Aufnahme erfolgt in die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sowie in die Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. und die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V.

- (2) Über die Erteilung der ordentlichen Mitgliedschaft hat der Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. spätestens 6 Monate nach Antragsstellung zu entscheiden. Die Erteilung kann verweigert werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 offensichtlich nicht vorliegen. Im Falle einer Verweigerung hat der Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. unverzüglich Einvernehmen mit dem Landesvorstand der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. herzustellen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, ist die Angelegenheit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntwerden der zur Ablehnung führenden Tatsachen an den Gemeinsamen Ausschuss zur Entscheidung in der Sache zu überweisen. Der Gemeinsame Ausschuss hat über die Ablehnung des Aufnahmeantrags innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Überweisung der Angelegenheit durch den Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu entscheiden. Die Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses ist zu begründen und dem Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie ist für den Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. bindend.
- (3) Eine Ablehnung des Antrags auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist der*die Antragssteller*in mittels eines eingeschriebenen Briefes oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung des Vorstandes der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. hat, unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels, Wirksamkeit mit ihrer Zustellung. Der*die Antragssteller*in kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuss der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. anrufen. Es gilt das in der Satzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. geregelte Verfahren.
- (4) Personen, die den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V., einen Regionalverband oder einen Ortsverband, der gemäß § 10 Absatz 4 wie ein Regionalverband behandelt wird, regelmäßig und in einem gewissen Umfang finanziell fördern, können durch Beschluss des Vorstandes der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- (5) Personen, die sich in einem außerordentlichen Maße (Dauer und Umfang) um die Ziele oder die Arbeit der Jungen Europäischen Föderalist*innen verdient gemacht haben, können als Anerkennung ihrer herausragenden Leistungen durch Beschluss des Vorstandes der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) sowie nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Variante 1, Satz 2 endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) endet ferner mit Erreichung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) sowie nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Variante 2 endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der entsprechenden Personenvereinigung oder juristischen Person.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei Verstoß gegen Satzung und Ziele der Jungen Europäischen Föderalist*innen;
 - b) bei ideeller und vorsätzlicher materieller Schädigung des Verbandes;
 - c) bei zweijähriger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz vorheriger Aufforderung;
 - d) bei sonstiger Verletzung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten.

Im Falle eines Ausschlusses hat der Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. unverzüglich Einvernehmen mit dem Landesvorstand der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. herzustellen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, ist die Angelegenheit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntwerden der zum Ausschluss führenden Tatsachen an den Gemeinsamen Ausschuss zur Entscheidung in der Sache zu überweisen. Der Gemeinsame Ausschuss hat über den Ausschluss innerhalb einer Frist von

zwei Monaten nach Überweisung der Angelegenheit durch den Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu entscheiden. Die Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses ist zu begründen und dem Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie ist für den Vorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. bindend.

- (5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung des Vorstandes der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. hat, unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels, Wirksamkeit mit ihrer Zustellung. Der*Die Antragssteller*in kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuss der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. anrufen. Es gilt das in der Satzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. geregelte Verfahren.

III. Gliederung

§ 7

Allgemeines

- (1) Der Verein ist Mitglied seines deutschen und europäischen Dachverbandes, namentlich der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. sowie der Young European Federalists aisbl.
- (2) Der Verein erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Er kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele auch über die Grenzen des Landes hinaus tätig werden.
- (3) Der Verein gliedert sich in vier Regionalverbände (Nord, West, Ost, Süd). Die vier Regionalverbände gliedern sich wiederum in die jeweiligen Ortsverbände. Die Regional- und Ortsverbände sind verpflichtet, als selbstständige Vereine Rechtsfähigkeit zu erlangen.

§ 8

Regionale Aufgliederung und Zuständigkeit

- (1) Der Regionalverband Nord umfasst das Gebiet der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie der kreisfreien Stadt Flensburg.
- (2) Der Regionalverband West umfasst das Gebiet der Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und Segeberg.
- (3) Der Regionalverband Ost umfasst das Gebiet der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster.
- (4) Der Regionalverband Süd umfasst das Gebiet der Kreise Ostholstein, Stormarn, Herzogtum Lauenburg sowie der kreisfreien Hansestadt Lübeck.
- (5) Jedes Mitglied kann die Zuständigkeit einer anderen als der örtlich verbindlichen Gliederung beantragen, wenn ihm dadurch die aktive Arbeit erleichtert wird. Der Antrag ist an die beteiligten Gliederungen und den Landesvorstand zu stellen. Über den Antrag hat der Landesvorstand spätestens sechs Monate nach Antragsstellung im Einvernehmen mit den beteiligten Gliederungen zu entscheiden.

§ 9

Der Regionalverband

- (1) Der Regionalverband ist der organisatorische Zusammenschluss aller Mitglieder im Bereich der betreffenden Verwaltungskreise und kreisfreien Städte. Einem Regionalverband müssen mindestens sieben Mitglieder angehören.
- (2) Die Gründung eines Regionalverbandes bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.
- (3) Jeder Regionalverband kann sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des Landesverbandes nicht entgegenstehen darf. Im Zweifelsfalle ist die Satzung des Landesverbandes maßgebend. Hat ein Regionalverband keine eigene Satzung, so gilt die Satzung des Landesverbandes entsprechend.

- (4) Die Regionalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Regionalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Regionalverbandes. Er hat die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. des Versands maßgebend. Eine Einladung per E-Mail ist unter Wahrung der in Satz 3 genannten Frist möglich.
- (5) Die Regionalversammlung wählt den Vorstand des Regionalverbandes für die Dauer von höchstens zwei Jahren sowie zwei Delegierte zum Landesausschuss und deren Vertreter*innen. Ein Mitglied des Vorstandes soll Schatzmeister*in sein; Vorsitzende*r und Schatzmeister*in dürfen nicht dieselbe Person sein.
- (6) Hat über einen Zeitraum von drei Jahren keine Regionalversammlung stattgefunden, so kann der Landesvorstand die Mitglieder des Regionalverbandes unter Wahrung der Frist nach Absatz 4 Satz 3 zur Regionalversammlung einladen. Auf dieser Regionalversammlung ist ein neuer Vorstand des Regionalverbandes zu wählen. Kommt kein neuer Vorstand des Regionalverbandes zustande, so kann der Regionalverband gemäß Absatz 7 Satz 1 Buchstabe b) aufgelöst werden.
- (7) Der Regionalverband kann aufgelöst werden
 - a) durch einen Beschluss der Regionalversammlung,
 - b) durch Beschluss der Landesversammlung, wenn der Regionalverband sich nachweislich von den Zielen der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. entfernt oder das Ansehen der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. schädigt oder seit mindestens drei Jahren nicht aktiv geworden ist.

Die Auflösung erfolgt durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss. Die Auflösung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung erscheinen, die den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Abstimmung zugegangen sein muss. Eine Auflösung gemäß Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a) bedarf der Zustimmung des Landesausschusses.
- (8) Bei Auflösung des Regionalverbandes gemäß Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a) hat der Vorstand des Regionalverbandes alle Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Regionalverbandes zu erfüllen. Seine Haftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bleibt unberührt. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen sowie sämtliche Akten, Stempel und sonstige Sachwerte fallen den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu.
- (9) Bei Auflösung des Regionalverbandes gemäß Absatz 7 Satz 1 Buchstabe b) erfolgt die Liquidation durch den Landesvorstand. Absatz 8 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 10 Der Ortsverband

- (1) Der Ortsverband ist der kleinste organisatorische Zusammenschluss von Mitgliedern. Er muss mindestens sieben Mitglieder haben.
- (2) Der Wirkungskreis der Ortsverbände ist regelmäßig auf das Gebiet der betreffenden Verwaltungsgliederung beschränkt.
- (3) Bestehen in dem Wirkungskreis eines der in dieser Satzung benannten Regionalverbände mehr als ein Ortsverband, so ist der entsprechende Regionalverband zu gründen, sofern ein solcher noch nicht oder nicht mehr existiert.
- (3) Besteht in dem Wirkungskreis der in dieser Satzung benannten Regionalverbände nur ein Ortsverband, so wird er wie ein Regionalverband behandelt.
- (4) Die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 bis 7 gelten entsprechend. Nach Auflösung des Ortsverbandes fällt das Restvermögen dem Regionalverband zu, ansonsten gelten § 9 Absatz 8 und 9 entsprechend.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind
 - a) die Landesversammlung,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der Landesausschuss,
 - d) der Gemeinsame Ausschuss der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- (2) Die Wahlperiode des Landesvorstandes sowie der Kassenprüfer*innen beträgt ein Jahr. Kann die Frist für die Durchführung von Wahlen nicht eingehalten werden, so bleiben die zuletzt gewählten Personen bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Neuwahl muss mindestens sechs Monate nach Ablauf der ordentlichen Wahlzeit erfolgt sein.

§ 12 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Landesversammlung
 - a) beschließt über die allgemeinen Richtlinien der Arbeit des Landesverbandes,
 - b) entlastet den Landesvorstand,
 - c) wählt den Landesvorstand, die beiden Kassenprüfer*innen sowie die Vertreter*innen zur Delegiertenversammlung des deutschen und europäischen Dachverbandes,
 - d) entscheidet über die Änderung der Satzung,
 - e) beschließt die Auflösung des Landesverbandes,
 - f) nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich darüber hinaus aus der Satzung ergeben.Die Landesversammlung kann dem Landesausschuss einzelne Aufgaben sowie Anträge wirksam überweisen, sofern diese ihre Befugnisse aus Satz 1 Buchstaben b) bis e) nicht berühren.
- (3) Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) allen Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a), die seit drei Wochen vor der Landesversammlung Mitglied sind,
 - b) jeweils einer*inem Delegierten einer jeden Personenvereinigung oder juristischen Person nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b),
 - c) einer*inem Vertreter*in der Europa-Union Schleswig-Holstein.
- (4) Die Landesversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Landesversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. des Versands maßgebend. Eine Einladung per E-Mail ist unter Wahrung der in Satz 3 genannten Frist möglich.
- (5) Eine außerordentliche Landesversammlung hat stattzufinden, wenn dies der Landesausschuss beschließt. Die Bestimmungen des § 12 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (6) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, eine geheime Wahl wird beantragt. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (8) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Der Landesvorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich diese nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (10) Ein durch die Landesversammlung zu wählende*r Protokollführer*in fertigt ein Protokoll über den Ablauf und die Beschlüsse der Landesversammlung an. Das Protokoll ist von der*dem Protokollführer*in und von der*dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

- (11) Die Landesversammlung wählt unter den ordentlichen Mitgliedern der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. Delegierte und deren Stellvertreter*innen für
- den Bundeskongress der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.,
 - den Bundesausschuss der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.,
 - den Europakongress der Young European Federalists aisbl,
 - die Landesversammlung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
 - den Landesausschuss der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
 - die Mitgliederversammlung der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V.
- (12) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich die Landesversammlung zu Beginn einer jeden Versammlung eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 13 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand
- führt die Geschäfte des Landesverbandes,
 - hat die Beschlüsse der Landesversammlung durchzuführen,
 - ist in dringenden Fällen befugt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden,
 - nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich darüber hinaus aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
- der*dem Landesvorsitzenden,
 - bis zu drei gleichberechtigten Stellvertreter*innen,
 - der*dem Landesschatzmeister*in,
 - bis zu fünf Beisitzer*innen.
- (3) Die*Der Landesvorsitzende und die*der Landesschatzmeister*in dürfen nicht dieselbe Person sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Landesvorsitzende, ihre*seine Stellvertreter*innen und die*der Landesschatzmeister*in. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
- (5) Die Stellvertreter*innen vertreten die*den Vorsitzende*n in den Sitzungen des Landesvorstandes, wenn diese*r verhindert ist.
- (6) Die*Der Landesvorsitzende ist Vertreter*in der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. im Landesvorstand der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Landesverband Schleswig-Holstein. Im Verhinderungsfalle kann sie*er eine*n Stellvertreter*in benennen.
- (7) Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vertreter*in für den Landesausschuss, zwei Vertreter*innen für den Gemeinsamen Ausschuss sowie mindestens eine*n Stellvertreter*in für jede*n Vertreter*in in den jeweiligen Ausschüssen.
- (8) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu fünf Referent*innen für einzelne, fest umrissene Aufgaben sowie die*den Landesgeschäftsführer*in kooptieren. Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes haben kein Stimmrecht in den Sitzungen des Landesvorstandes.
- (9) Der Landesvorstand ist berechtigt, Vertreter*innen zu den Delegiertenversammlungen der in § 12 Absatz 11 genannten Gremien nachzuwählen, sofern die dem Landesverband zustehende Delegiertenzahl mit den zur Verfügung stehenden gewählten Vertreter*innen nicht ausgeschöpft werden kann.
- (10) Übernimmt ein Mitglied des Landesvorstandes Geschäftsführungstätigkeiten, so kann für die Geschäftsführung entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (11) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Landesvorstand eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 14 Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss hat die ihm von der Landesversammlung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen sowie alle an ihn überwiesenen Anträge zu beraten und zu entscheiden. Er überwacht die Arbeit des Landesvorstandes und nimmt zu politischen Fragen Stellung. Er hat über die Auflösung eines Regionalverbandes gemäß § 9 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a), Satz 4 zu entscheiden.
- (2) Der Landesausschuss ist an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden.
- (3) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus einer Vertreter*in des Landesvorstandes der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. sowie jeweils zwei Delegierten eines jeden Regionalverbandes oder deren Stellvertreter*innen.
- (4) Die*Der Vertreter*in des Landesvorstandes ist dem Landesausschuss auskunftspflichtig.
- (5) Die Sitzungen des Landesausschusses finden auf Antrag von mindestens zwei Regionalverbänden statt, jedoch nicht häufiger als zwei Mal im Jahr. Der Landesausschuss ist vom Landesvorstand innerhalb eines Monats nach Antragsstellung einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung des Landesausschusses hat mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. des Versands maßgebend. Eine Einladung per E-Mail ist unter Wahrung der in Satz 3 genannten Frist möglich.
- (6) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und jeweils ein*e Delegierte*r oder deren*dessen Stellvertreter*in aus jedem geladenen Regionalverband anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Landesausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder haben je eine Stimme.
- (8) Der Landesausschuss wählt aus der Mitte der Delegierten der Regionalverbände ein Mitglied zur*zum Vorsitzenden des Landesausschusses sowie höchstens zwei weitere Delegierte der Regionalverbände zu deren*dessen Stellvertreter*innen.
- (9) Der*Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung. Sie*Er kann sich durch eine*n ihrer*seiner Stellvertreter*innen vertreten lassen.
- (10) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Landesausschuss eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 15 Der Gemeinsame Ausschuss der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Gemeinsamer Ausschuss)

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss berät den Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und den Landesvorstand der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. in allen strittigen verbandsübergreifenden organisatorischen Fragen, die das Verhältnis zwischen den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreffen. Zu diesem Zwecke erarbeitet und beschließt der Gemeinsame Ausschuss ein Kooperationsabkommen zwischen den Verbänden. Der Gemeinsame Ausschuss hat gemäß § 5 Absatz 2 über die Aufnahme sowie gemäß § 6 Absatz 4 über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Diese setzen sich aus vier Vertreter*innen zusammen, von denen zwei vom Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und zwei vom Landesvorstand der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. benannt werden. Das fünfte Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und dem Landesvorstand der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. im Konsens zu bestimmen. Ist eine Verständigung nicht möglich, so ist das fünfte Mitglied durch das Präsidium der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. zu benennen.

- (3) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses finden auf Antrag eines der beiden Landesvorstände sowie nach Überweisung einer Angelegenheit im Sinne von § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 4 statt. Eine Verständigung nach Absatz 2 Satz 3 hat innerhalb einer Woche nach Antragsstellung bzw. Überweisung zu erfolgen. Die Benennung nach Absatz 2 Satz 4 hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist in Satz 2 zu erfolgen. Die Einladung zu einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses hat unverzüglich nach Ablauf der in Satz 3 gesetzten Frist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch den Landesvorstand zu erfolgen, der den Antrag nach Satz 1 gestellt oder eine Angelegenheit im Sinne von § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 4 überwiesen hat. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. des Versands maßgebend. Eine Einladung per E-Mail ist unter Wahrung der in Satz 4 genannten Frist möglich.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und jeweils ein*e Vertreter*in oder deren*dessen Stellvertreter*in aus jedem geladenen Verband anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder haben je eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Gemeinsame Ausschuss eine zu dieser Satzung und der Satzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

V. Finanzierung und Geschäftsführung

§ 16 Das Finanzstatut

- (1) Der Landesverband gibt sich ein Finanzstatut. Das Finanzstatut regelt insbesondere Höhe, Einzug und Verteilung des Mitgliedsbeitrages und die Höhe der Landesumlage. Die Höhe der Landesumlage beträgt mindestens € 1,- jährlich pro Mitglied.
- (2) Das Finanzstatut wird durch die Landesversammlung beschlossen.

§ 17 Rechenschaftsbericht

Der Landesvorstand erstellt für das Geschäftsjahr einen umfassenden Rechenschaftsbericht mit gesondert ausgewiesenem Finanzbericht. Die Rechenschaftsberichte des vergangenen und des laufenden Geschäftsjahres sind zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer*innen der Landesversammlung vorzulegen.

§ 18 Überprüfung der Geschäftsführung

- (1) Die Überprüfung der Geschäftsführung des Landesverbandes ist jährlich durch zwei Kassenprüfer*innen vorzunehmen. Die Kassenprüfer*innen haben hierüber der Landesversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Amtsverlust

- (1) Jede Amtsenthebung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat. Ausgenommen sind Ämter, die durch Nachwahl gemäß § 13 Ansatz 8 besetzt worden sind; von diesen kann nur das Organ, das die Wahl regelmäßig vorgenommen hätte, die betreffenden Personen entheben.

- (2) Die Landesversammlung kann dem Landesvorstand im Ganzen oder einzelnen Mitgliedern desselben das Misstrauen aussprechen, indem sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Landesvorstand oder Nachfolger*innen wählt.

§ 20 Stimmenmehrheit

Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung des Landesverbandes kann nur durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss der Landesversammlung erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden nötig werden, kann der Landesvorstand beschließen. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesversammlung. In solchen Fällen ist die Landesversammlung spätestens 6 Monate nach Satzungsänderung einzuberufen.

§ 22 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss der Landesversammlung erfolgen. Die Auflösung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung erscheinen, die den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung zugegangen sein muss.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Landesvorstand.
- (3) Bei der Auflösung des Landesverbandes tritt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen dem Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung des Landesverbandes nicht mehr bestehen, tritt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), Landesverband Schleswig-Holstein, zu.

§ 23 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. erheben von ihren Mitgliedern personenbezogene Daten. Dazu gehören insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Kontoverbindung.
- (2) Die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. können die oben genannten Daten ihrer Mitglieder an die Jungen Europäische Föderalisten Deutschland e.V. weitergeben. Die Daten werden von den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und den Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. im Rahmen der Mitgliedschaft für interne Vereins-zwecke, insbesondere der Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden mit Hilfe des gemeinsamen Mitgliederverwaltungssystems der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. und ihrer Landesverbände automatisiert verarbeitet.
- (3) Die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und die Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. können Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederinformation an die Young European Federalists aisbl übermitteln. Darüber hinaus können die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. und die Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. von Delegierten und Amtsträgern weitergehende Daten an die Young European Federalists aisbl übermitteln.
- (4) Abgesehen von den vorgenannten Dachverbänden werden Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergegeben. Die Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. stellt vertraglich

sicher, dass die Dachverbände die Daten ausschließlich entsprechend dem Übermittlungszweck verwenden. Der Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung ihrer oben genannten personenbezogenen Daten entsprechend der vorgenannten Bestimmungen zu.

§ 23 Einrichtung eines Vereinsarchivs

Der Landesverband führt ein Vereinsarchiv. Die Einzelheiten zur Führung des Vereinsarchivs regelt der Landesvorstand in einem Leitfadens zur Führung des Vereinsarchivs.

§ 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§25 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die auf der Landesversammlung am 6. Juli 2013 in Kiel beschlossene Fassung. Sie wurde auf der Landesversammlung der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. am 21. Oktober 2014 in Kiel beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.